

SO_GERICHTE STBER.2024.66 vom 19. August 2025

SO Obergericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2024.66

FR: SO_GERICHTE STBER.2024.66 du 19 août 2025

IT: SO_GERICHTE STBER.2024.66 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 31

EG StGB)

begangen am 1. Oktober 2022, um 05:15 Uhr, in [Ort 1], [Strasse], anlässlich Anhaltung, indem der Beschuldigte der Aufforderung der Polizei, sich auf den Boden zu legen, nicht nachkam.»

2. Beweismittel, Beweiswürdigung und Sachverhalt

Gemäss Strafanzeige vom 29. Oktober 2022 ging bei der Alarmzentrale am 1. Oktober 2022 eine Meldung ein (vgl. dazu vorstehend Ziff. IV. E. 2.8). Die daraufhin ausgerückten Polizisten konnten den vom Melder als Täter identifizierten Beschuldigten gestützt auf dessen Beschreibung im Bereich der [Strasse], ca. 10 Meter von der Eingangstüre seines damaligen Wohndomizils an der [Strasse] entfernt, feststellen. Der Beschuldigte konnte schliesslich durch die Patrouille auf Höhe des [Café] eingeholt und angesprochen werden. Auf mehrfaches Anrufen mit «Halt Polizei, ufe Bode, ufe Bode», reagierte der Beschuldigte nicht, weshalb die ausgerückten Polizisten ihn an seinem rechten Oberarm ergriffen und zu Boden führten. Auf Frage, weshalb er sich gegenüber der polizeilichen Anweisung ungehorsam verhalten hatte, gab der Beschuldigte gemäss den Ausführungen in der Strafanzeige an, die Polizei solle doch selber auf den Boden liegen (Vorakten, pag. 571 ff.).

Der Beschuldigte selbst hat sich ■ bis auf die Antwort gegenüber der Polizei, wonach die Polizei doch selber auf den Boden liegen solle ■ zu diesem Vorhalt nicht geäussert. Anlässlich der Einvernahme vor dem Berufungsgericht machte er wiederum von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Das Berufungsgericht hat keinerlei Zweifel, dass sich der Vorfall entsprechend der Umschreibung in Ziffer 9 der Anklageschrift ereignete. Der Sachverhalt ist folglich erstellt.

3. Rechtliche Würdigung

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt unter den relevanten rechtlichen Bestimmungen § 31 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB, BGS 311.1), § 34 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) sowie Art. 215 Abs. 1 StPO zutreffend subsumiert. Es kann auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (Urteil Vorinstanz, S. 45).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Polizisten bei der zweifelsohne begründeten Anhaltung davon ausgehen mussten, dass der Beschuldigte mit einem Messer oder einem anderen spitzen Gegenstand bewaffnet war, da er gemäss der eingegangenen Meldung kurz davor die Pneus mehrerer Fahrzeuge aufgeschlitzt hatte. Umso mehr war die Aufforderung, sich auf den Boden zu legen, gerechtfertigt und zum Schutz der Polizisten auch erforderlich. Der

Beschuldigte hat die Aufforderung offensichtlich wahrgenommen und verstanden, ansonsten hätte er den Polizisten wohl kaum die genannte Antwort gegeben. Mit dem Nichtbefolgen der klaren Anweisungen der Polizisten hat sich der Beschuldigte des Ungehorsams gegen die Polizei nach § 31 EG StGB schuldig gemacht.

1. Allgemeine Erwägungen

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Stefan Trechsel/Marc Thommen in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, Art. 47 StGB N 18 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

1.2 Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1). Die Strafempfindlichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen. Auch dürfen zu Gunsten des Täters Folgen der Tat und ihrer strafrechtlichen Ahndung berücksichtigt werden, die ihn härter getroffen haben als andere, oder die noch zu erwarten sind, wie beim Verlust eines Angehörigen durch einen fahrlässig verursachten Verkehrsunfall, bei erheblichen finanziellen Lasten durch die zivilrechtliche Haftung für den deliktisch herbeigeführten Schaden oder die Verfahrenskosten oder bei Einbussen in der sozialen Stellung und bei schwer wiegenden beruflichen oder familiären Auswirkungen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, § 6 N 60 ff. mit Hinweisen).

1.3 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat

gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. «konkrete Methode»). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2.; BGE 138 IV 120 E. 5.2. S. 122). Die Bildung einer sog. «Einheitsstrafe» bei engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang verschiedener Delikte ist nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, für einzelne Delikte eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe auszusprechen, nur, weil die maximale Höhe der Geldstrafe von 180 Tagessätzen zufolge Asperation mehrerer Geldstrafen überschritten würde. Diesfalls bleibt es grundsätzlich bei der Ausfällung einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, auch wenn diese insgesamt für alle mit Geldstrafe zu sanktionierenden Delikte nicht mehr schuldangemessen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.6.).

Im soeben erwähnten BGE 144 IV 217 und in 144 IV 313 rückte das Bundesgericht von seiner früheren Rechtsprechung ab, die im Rahmen der Deliktsmehrheit nach Art. 49 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit der Wahl der Strafart noch Ausnahmen von der konkreten Methode zulies (wonach für jedes einzelne Delikt im konkreten Fall die Strafart zu bestimmen und eine gesonderte Einsatzstrafe festzusetzen ist). In neueren Entscheiden hielt das Bundesgericht dann allerdings wieder fest, es könne eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft seien und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet sei, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2.; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3).

1.4 Wurde eine Straftat lediglich versucht, ist im Rahmen der Strafzumessung zuerst eine Einsatzstrafe für das gemäss den Vorstellungen des Beschuldigten vollendete Delikt auszusprechen. Diese ist hernach in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB zu mindern. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe hängt einerseits von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs bzw. vom Ausmass der geschaffenen Gefahr, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteile 6B_865/2009, E. 1.6.1; 6B_120/2014 E.2.5.1; 6B_42/2015, E. 2.4.1). Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (BGE 121 IV 49 E. 1b).

Im Entscheid schützte das Bundesgericht das Vorgehen der Vorinstanz, welche für einen Beschuldigten, der in sechs Jahren mehr als 30 Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das SVG angehäuft hat, von welchen jede einzelne unter Umständen noch mit einer Geldstrafe hätte bestraft werden können, eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängte. Das Bundesgericht hielt in Erwägung 1.3.4 fest, durch die hartnäckige Delinquenz habe der Beschuldigte eine kriminelle Veranlagung offenbart, die nach einer härteren Gangart verlange. Angesichts der Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit erscheine eine Geldstrafe als unzweckmässig. In BGE 147 IV 241 (Praxis 2/2022, Nr. 17) hielt das Bundesgericht u.a. fest, für die Bestimmung der Strafart, die die strafbare Handlung gemäss Art. 47 StGB sanktionieren solle, gelte es, vor allem das Verschulden des Täters zu berücksichtigen (E. 3.2). Weiter hielt das Bundesgericht im Entscheid 6B_432/2020 vom 30. September 2021 fest, mehrfache sexuelle Handlungen in einer Paarbeziehung wiesen Züge eines

Dauerdelikts auf. Deshalb sei es zulässig, jeweils mehrere gleichartige Handlungen in einer Tatgruppe zusammenzufassen und dafür eine Einheitsstrafe festzusetzen. Zu erwähnen ist schliesslich auch noch der Entscheid 6B_241/2018 vom 4. Oktober 2018, welcher festhielt, dass bei mehrfacher Tatbegehung eine Einheitsstrafe festgesetzt werden könne, wenn sich eine schwerste Straftat unter mehreren gleichartigen schlicht nicht bestimmen lasse.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren.

2. Konkrete Strafzumessung

Der Beschuldigte wurde von Dr. med. Q.I. ___ begutachtet. Mit Gutachten vom 31. August 2022 (Vorakten, pag. 1931 ff.) gelangte Dr. med. Q.I. ___ zum Schluss, die beim Beschuldigten vorliegende kombinierte Persönlichkeits- und Suchtmittelproblematik lasse sich vorläufig (bei unsicherer Datenlage) den folgenden psychiatrischen Diagnosen (gemäss ICD-10) zuordnen (Vorakten, pag. 1987):

2.1.1 Eine vollständige Schuldunfähigkeit des Beschuldigten im Zeitpunkt der Taten schloss der Gutachter aus. Er erwog, eine störungsbedingte vollständige Aufhebung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB) zu irgendeinem Tatzeitpunkt könne beim Beschuldigten aus gutachterlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da im Ablauf sämtlicher Taten nicht erkennbar oder auch nur zu vermuten sei, dass er zu irgendeinem Tatzeitpunkt störungsbedingt in seiner Realitätsanpassung, seinem Urteilsvermögen, seiner Willensbildung oder auch in seiner grundsätzlichen Verhaltenskontrolle erheblich (d.h. mindestens schwergradig) beeinträchtigt gewesen sein könnte (Vorakten, pag. 2007).

2.1.2 Demgegenüber schloss er eine eingeschränkte Schuldfähigkeit nicht aus: Die ■ mit den dissozialen, narzisstischen, emotional-instabilen (impulsiven) und paranoiden Störungsanteilen des Beschuldigten einhergehenden (und möglicherweise durch zusätzlichen Substanzkonsum verstärkten) ■ psychischen Beeinträchtigungen hätten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht seine Fähigkeit zur Einsicht in der Unrecht der Taten eingeschränkt; sie seien allerdings durchaus geeignet, seine Fähigkeit zur angemessenen, einsichtsorientierten Verhaltenskontrolle zu beeinträchtigen, insbesondere wenn der Beschuldigte in einen affektiven Erregungszustand gerate, wie dies vor allem bei den ihm vorgeworfenen diversen Fällen von Sachbeschädigung, Drohung, Beschimpfung und Tätlichkeit angenommen werden könne. Diese erkennbar affektgetragenen und wutgeprägten verbalen und physischen Gewalthandlungen imponierten ■ anders als bei der relativ besonnen und geordnet ausgeführten Brandstiftung ■ als spontan-impulsive, überschüssende Affektreaktion mit Durchbruch enormer Kränkungsut im Kontext einer interaktionellen Konfliktsituation (bei gleichzeitig nur begrenzter Konfliktfähigkeit des Beschuldigten sowie eingeschränkten Fähigkeiten zur angemessenen Selbstwert- und Affektregulation und zur situationsadäquaten Impuls- und Verhaltenskontrolle). Diese Tathandlungen seien zwar nicht direkt von seinen narzisstischen, emotional instabilen (impulsiven) und paranoiden Persönlichkeitsanteilen in einem kausalen,

verhaltensdeterminierenden Sinne verursacht worden, dürften jedoch zumindest indirekt durch sie begünstigt worden sein. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht erscheine daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Beschuldigte bei Begehung dieser Taten nicht in seiner Einsichtsfähigkeit, jedoch in seiner Steuerungsfähigkeit (gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB) eingeschränkt gewesen sein könnte.

Bezüglich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Brandstiftung lasse sich hingegen nicht erkennen oder auch nur vermuten, dass er sich zur Tatzeit in einer heftigen, von ihm nur noch eingeschränkt zu kontrollierenden affektiven Erregung befunden haben könnte. Allerdings dürften auch in diesem Fall die Entwicklung der Tatmotivation wie auch die Tatausführung durch seine dissozialen, narzisstischen, paranoiden und fanatischen (und weniger durch seine emotional instabilen) Persönlichkeitsanteile begünstigt, jedoch nicht in einem kausalen, verhaltensdeterminierenden Sinne verursacht worden sein. Aus gutachterlicher Sicht erscheine daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Beschuldigte zur Tatzeit am 4. Mai 2022 ebenfalls in seiner Steuerungsfähigkeit (gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB) beeinträchtigt gewesen sein könnte (Vorakten, pag. 2008).

2.1.3 Zusammenfassend erwog der Gutachter, bezüglich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Brandstiftung vom 4. Mai 2022 liesse sich aus gutachterlicher Sicht ■ bei erhaltener Fähigkeit zur Unrechtseinsicht ■ allenfalls eine leichtgradige Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit begründen, auch wenn dies aufgrund fehlender Auskünfte des Beschuldigten bezüglich seiner psychischen Verfassung zur Tatzeit und des deshalb nicht zu rekonstruierenden psychopathologischen Tatzeitbefundes nicht sicher festgestellt werden könne.

Bezüglich der weiteren, ihm vorgeworfenen Taten (mehrfache Drohung und Beschimpfung sowie Sachbeschädigungen und Tötlichkeiten) erscheine ■ im Hinblick darauf, dass sich der Beschuldigte in diesen Tatsituationen vermutlich in einem (von ihm nur noch eingeschränkt zu kontrollierenden) affektiven Erregungszustand befunden habe ■ die Annahme einer leichtgradigen (bis höchstens mittelgradigen) Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit begründen, auch wenn dies ebenfalls nicht genauer belegt werden könne.

Dass beim Beschuldigten zu irgendeinem Tatzeitpunkt eine noch stärkere (mittel- oder gar schwergradige) störungsbedingte Beeinträchtigung seiner Verhaltenskontrolle und damit seiner Steuerungsfähigkeit gekommen sein könnte, könne ■ angesichts seiner im Ablauf sämtlicher Taten noch erkennbar erhaltenen Fähigkeiten zu einem adäquaten Realitätsbezug, zur Willensbildung und zur Handlungssteuerung ■ nicht belegt oder auch nur als wahrscheinlich angenommen werden (Vorakten, pag. 2009).

2.1.4 Diese Schlussfolgerungen des Gutachters überzeugen. Das Gutachten berücksichtigt die gesamten relevanten Umstände und begründet ausführlich, weshalb für die Brandstiftung wohl von einer leicht eingeschränkten Steuerungsfähigkeit bei den übrigen Delikten von einer leicht- bis höchstens mittelgradig verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen ist. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urteil Vorinstanz, S. 51 ff.) ist zu Gunsten des Beschuldigten von einer leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit bei der Brandstiftung, bei den übrigen Delikten von einer mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen.

2.1.5 Das Gutachten geht von einem hohen Rückfallrisiko aus: Beim Beschuldigten müsse von einer relativ hohen Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsgefahr bezüglich neuerlicher

Gewalthandlungen von der Art und Schwere der ihm aktuell vorgeworfenen Delikte ausgegangen werden. Zu erwarten seien vor allem erneute spontan-impulsive wie auch planmässig-gezielte Gewalthandlungen zum Nachteil seiner Nachbarschaft oder anderer Personen in einer interaktionellen Konfliktsituation wie auch zum Nachteil von Repräsentanten des Polizei- und Justizsystems oder allgemein der Gesellschaft, dies in Form von Drohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen, Einschüchterungen und anderen nötigen Handlungen sowie in Form von Sachbeschädigungen (z.B. von Gegenständen, welche vom Beschuldigten als Repräsentanz seines Feindbildes angesehen würden, wie Fahrzeuge und Gebäude der Polizei, Reifen von Autos oder andere persönliche Sachen seiner Konfliktgegner, u.U. auch noch gravierendere Sachbeschädigungen mit hohem Sachschaden von der Art der ihm vorgeworfenen Brandstiftung), aber auch in Form von physischen Angriffen und Tätlichkeiten bis hin zu Körperverletzungen.

Die Ausführungsgefahr, d.h. die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen und planmässigen Ausführung der vom Beschuldigten angedrohten Gewalthandlungen (z.B. Todesdrohungen gegenüber seiner Nachbarin und deren persönlichem Umfeld oder allgemein Drohungen in Richtung Polizei) erscheine gegenwärtig weniger hoch, sie sei jedoch ■ nicht zuletzt im Hinblick auf die sich in letzter Zeit abzeichnende Progression bezüglich Tatfrequenz und Tatschwere ■ ebenfalls als grundsätzlich gegeben bzw. als moderat erhöht einzuschätzen, zumal sein angespanntes Verhältnis zu seiner Nachbarin einerseits und zu Polizei, Justiz und Psychiatrie und allgemein zur Gesellschaft andererseits sowie seine damit in Zusammenhang stehende aufgestaute Kränkungs- und Wut sich durch das laufende Strafverfahren und die (von ihm als Unrecht und Kränkung empfundene) Untersuchungshaft eher noch weiter verstärkt haben dürften.

2.1.6 Auch die Schlussfolgerungen betreffend Rückfall- und Ausführungsgefahr sind nachvollziehbar und als zutreffend zu werten. Die nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft fortgeführte Delinquenz des Beschuldigten zeigt anschaulich, dass die Einschätzung des Gutachtens, wonach es durchaus auch zu gravierenderen Delikten kommen könne, korrekt ist. Es ist folglich von einer hohen Rückfallgefahr für erneute gleichartige Delikte sowie einer moderat erhöhten Ausführungsgefahr für die angedrohten Delikte auszugehen.

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Die Vorinstanz verzichtete auf einen Widerruf des mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 15. April 2020 und des mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 28. Januar 2021 jeweils gewährten bedingten Vollzugs für die jeweilige Geldstrafe. In Beachtung des Verschlechterungsverbots ist dies zu bestätigen.

Der Beschuldigte wurde mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25. Januar 2022 wegen Tätlichkeiten, mehrfacher Drohung und mehrfacher Beschimpfung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 70.00 und zu einer Busse von CHF 150.00 verurteilt. Für die Geldstrafe wurde ihm der bedingte Vollzug bei einer Probezeit von drei Jahren gewährt. Trotz dieser erneuten Verurteilung liess sich der Beschuldigte nicht davon abhalten, weiter einschlägig zu delinquieren. Dabei ist zusätzlich eine Zunahme der Schwere der Taten auszumachen. Die Delinquenz des Beschuldigten erstreckt sich über mehrere Monate, zuweilen beging der Beschuldigte mehrere Delikte an einem Tag und an

mehreren aufeinanderfolgenden Tagen (Anfang Mai 2022). Ihm muss eindeutig eine schlechte Prognose gestellt werden. Ergänzend kann auf die entsprechenden Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urteil Vorinstanz, S. 46 f.). Folglich ist der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 25. Januar 2022 gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen. Für die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 25. Januar 2022 geahndeten Delikte ist zusammen mit der vorliegend zu sanktionierenden Beschimpfung in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtgeldstrafe auszufällen.

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1 ausführte, beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen sei, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gelte. Das Gericht trage bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1; 134 IV 97 E. 4.2). In Fällen, wo verschiedene Strafarten in Betracht kämen, könne das Verschulden nicht das entscheidende Kriterium bilden, sei aber neben den weiteren bestimmenden Kriterien für die Wahl der Strafart zu berücksichtigen bzw. adäquat einzuschätzen. Nach der Konzeption des Strafgesetzbuches habe das Verschulden einen Einfluss auf die Wahl der Strafart, weil die schwersten Straftaten mit Freiheitsstrafe und nicht mit Geldstrafe zu sanktionieren seien (BGE 147 IV 241 E. 3.2). Methodisch sei in der Weise vorzugehen, dass zuerst die Strafart festzulegen und dann das Strafmass festzusetzen sei (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1).

Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht anstatt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a) oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Abs. 2). Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtige Faktoren die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (vgl. BGE 134 IV 97 E. 4.2.).

Bei der Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Verbrechen, für welches von Gesetzes wegen einzig eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

Hinsichtlich der mehrfachen Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB sowie der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Drohung nach Art. 180 StGB sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 StGB ist ■ wie vorgängig bei der Prüfung des Widerrufs ausgeführt ■ eine schlechte Prognose zu stellen. Die Vielzahl der Delikte gegen das Strafgesetzbuch sind zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpft. Bei keinem der vorgenannten Delikte ist eine blossige Geldstrafe geeignet, in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken. Durch seine hartnäckige Delinquenz offenbart er eine kriminelle Veranlagung, die nach einer härteren Gangart verlangt. Der Beschuldigte liess sich selbst von der Untersuchungshaft und dem anschliessenden Klinikaufenthalt nicht beeindrucken und delinquierte nach seiner Entlassung erneut bzw. wiederholt. Bereits das Gutachten von Dr. med. Q.I.____ vom 31. August 2022 ging von einer relativ hohen Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsgefahr aus (Gutachten S. 61, 67, Vorakten, pag. 1992 ff.). Auch angesichts seiner Uneinsichtigkeit und

Unbelehrbarkeit erscheint eine Geldstrafe als unzweckmässig. Übermässige Einwirkungen der Anordnung einer Freiheitsstrafe auf das soziale Umfeld des Beschuldigten, da kaum vorhanden, sind vorliegend keine ersichtlich. Dementsprechend ist für die genannten Delikte der mehrfachen Sachbeschädigung, der einfachen Körperverletzung, der versuchten einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Drohung und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nachfolgend eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

Für die Beschimpfung nach Art. 177 StGB ist von Gesetzes wegen einzig eine Geldstrafe vorgesehen. Entsprechend ist für diese und die vom Widerruf betroffenen Delikte des Urteils der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25. Januar 2022 eine Gesamtgeldstrafe auszufällen.

Schliesslich ist für die übrigen Delikte, d.h. die mehrfachen geringfügigen Sachbeschädigungen nach Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter StGB, die mehrfachen Tötlichkeiten nach Art. 126 StGB, die Verunreinigung öffentlichen und fremden Eigentums nach § 8 EG StGB sowie den Ungehorsam gegen die Polizei nach § 31 EG StGB, eine Busse auszusprechen.

Der Strafrahmen für die Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 1 StGB ist Freiheitsstrafe von einem Jahr bis 20 Jahre.

In Bezug auf die Tatkomponente ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass der Beschuldigte einen Grossbrand verursachte. Zwar betraf der am Abend gelegte Brand offene Lagerräumlichkeiten, in denen sich um diese Tageszeit auch keine Personen aufhielten, und nicht etwa ein bewohntes Gebäude. Nichtsdestotrotz hat der Beschuldigte in einem Lager mit Holz- und Holzwerkstoffen ein Feuer gelegt, welches relativ rasch zum Brand der gesamten östlichen Lagerhalle der J.____ führte und trotz rascher Alarmierung der Feuerwehr dann auch auf die westlich angrenzende Lagerhalle übergriff. Um den aus dem Handeln des Beschuldigten resultierenden Grossbrand unter Kontrolle zu bringen und letztlich löschen zu können, standen die Feuerwehren aus drei Ortschaften mit 60 Personen im Einsatz. Durch den Brand entstand ein Sachschaden von CHF 666'104.70. Dass mit dem Grossbrand auch eine Gemeingefahr geschaffen wurde, zeigt sich daran, dass die Gefahr bestand, dass das unkontrollierte Feuer auch auf die südlich angrenzende Lagerhalle oder auch auf das nordöstlich angrenzende Wohngebäude hätte übergreifen können. Es muss auch dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, dass ein in einem mit Holz und Holzwerkstoffen gefüllten Lager gelegter Brand mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Grossbrand führen würde, der nicht mehr kontrollierbar ist. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Er hatte eigens zur Brandlegung eine entsprechende Feuerquelle, mutmasslich den bei ihm sichergestellten Bunsenbrenner, mitgeführt, überstieg den Zaun, legte das Feuer und entfernte sich danach vom Tatort. Die Beweggründe des Beschuldigten liegen mangels Aussagen desselben im Dunkeln. Auch gemäss Gutachten, wäre es dem Beschuldigten durchaus möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten, war doch seine Einsicht ins Unrecht nicht eingeschränkt. Insgesamt wäre das Tatverschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponente an der Grenze zwischen dem leichten und mittleren Verschulden anzusiedeln. Entsprechend wäre die Einsatzstrafe auf 60 Monate festzusetzen. Aufgrund der im Tatzeitpunkt vorliegenden leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit reduziert sich das Verschulden. Unter deren Berücksichtigung erscheint eine Einsatzstrafe von 45 Monate angemessen.

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ist die Einsatzstrafe für die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen.

Der Beschuldigte beging innert weniger Monate ■ aufgeteilt in die zwei Zeiträume Frühjahr 2022 und Herbst/Winter 2022 ■ anlässlich von 26 Vorfällen eine Vielzahl von Sachbeschädigungen, wobei es sich bei 11 Sachbeschädigungen um geringfügige Vermögensdelikte handelte, weshalb diese als Übertretungen mit Busse zu ahnden sind. Bei den 15 Sachbeschädigungen mit höheren Sachschäden, beläuft sich der Schaden auf insgesamt über CHF 33'000.00, wobei die Schäden der einzelnen Delikte zwischen CHF 400.00 und rund CHF 7'500.00 stark variierten, jedoch nicht übermässig hoch waren. Es handelte sich grossmehrheitlich um Pneustiche oder Schmierereien, welche isoliert betrachtet zweifelsohne am unteren Ende der möglichen Palette an Sachbeschädigungen einzuordnen sind. Die Sachbeschädigungen richteten sich sowohl gegen den Staat (Polizei Kanton Solothurn) als auch gegen mehrere juristische und natürliche Personen. Der Beschuldigte agierte gegen einige der Geschädigten mehrfach. Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, wobei es dem Beschuldigten in erster Linie darum gegangen sein dürfte, seinen Unmut gegenüber ihm unliebsamen Personen wie seiner Nachbarin, dem zeitweilig neuen Partner seiner Ex-Frau, der Polizei und deren Angehörigen oder auch dem für die Videoaufnahmen zuständigen Unternehmen kundzutun und diese zu drangsaliieren. Er schädigte daneben jedoch auch ihm unbekannte Personen, ohne ersichtliches Motiv. Dem Beschuldigten wäre es durchaus möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. In Bezug auf die Schwere der einzelnen Sachbeschädigungen ist festzuhalten, dass es sich bei der Beschädigung von insgesamt 27 Pneus an 15 Personenwagen am 7. Mai 2022 (AZ 2.14) und der Beschädigung der Türen und Karosserie des Fahrzeuges von A.____ am 8. Mai 2022 (AZ 2.16) um die vergleichsweise schwersten Sachbeschädigungen handelte. Für diese erschiene eine hypothetische Einsatzstrafe von je 3.5 Monaten als angemessen. Leicht weniger schwer wiegen die Beschädigungen von Glasfenstern und -türen mit einem Stein, auch wenn teilweise die Schadenshöhe vergleichbar ist (AZ 2.10, 2.17, 2.28), für welche eine hypothetische Einsatzstrafe von 2.5 Monaten angemessen erschiene. Bei den Sachbeschädigungen, die jeweils mehrere Pneus oder die Beschädigung einer einzelnen Türe eines Fahrzeugs betrafen (AZ 2.2, 2.13, 2.19, 2.20, 2.25, 2.26) wie auch die zum Nachteil von R.R.____ und Lp.R.____ begangene Sachbeschädigung, bei welcher zu Gunsten des Beschuldigten bloss von Eventualvorsatz, jedoch mit vergleichsweise höherer Gewalteinwirkung (AZ 2.27), auszugehen ist, erschiene eine hypothetische Einsatzstrafe von je 1.5 Monaten angebracht. Für die im Vergleich dazu am wenigsten schwerwiegenden Sachbeschädigungen, bei denen der Beschuldigte je einen Pneu zerstoßen oder die Glasfront verschmiert hat (AZ 2.6, 2.18, 2.21), erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von einem Monat dem Verschulden angemessen. Zusammengefasst ergäbe sich für die Sachbeschädigungen eine Freiheitsstrafe von gesamthaft 28 Monaten. Bei einer hälftigen Asperation und unter Berücksichtigung einer mittelgradig beeinträchtigten Schuldfähigkeit erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um insgesamt 7 Monate angemessen.

Der Beschuldigte hat sich in insgesamt acht Fällen der Drohung schuldig gemacht. Diese richteten sich an sechs verschiedene, ihm teilweise gänzlich unbekannte Personen und umfassten Todesdrohungen gegenüber den Geschädigten allein und/oder deren Familien, mithin die am schwersten wiegenden Drohungen überhaupt. Der Beschuldigte trat sehr aggressiv auf und hat seinen Drohungen gegenüber Q.____, D.____, R.R.____ und N.____, welche der Beschuldigte allesamt nicht kannte, mit tätlichen Angriffen Nachdruck

verliehen. Auch F.____ musste die Drohungen des ihrer Ansicht nach unberechenbaren Beschuldigten wegen der gegenüber ihrem Partner bereits manifestierten Tötlichkeiten ernst nehmen. Sämtliche Opfer äusserten sich dahingehend, dass sie vor dem Beschuldigten grosse Angst hätten, ihm alles zutrauten und/oder ihn nicht einschätzen könnten (vgl. insb. EV R.R.____ [pag. 0724 ff. und 0740 ff.] und N.____ [pag. 0769 ff. und 0785 ff.], bei welchen sich die Drohung (auch) gegen ihre Familie richtete). Dies kann angesichts des Umstandes, dass sie den Beschuldigten überhaupt nicht kannten, bzw. nicht einschätzen konnten, ohne weiteres nachvollzogen werden. Der Beschuldigte handelte alsdann direktvorsätzlich, in der Absicht, das Gegenüber maximal einzuschüchtern, was ihm denn auch gelang. Zwar ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte mit F.____ bereits seit längerem im Streit befand. Dies vermag die Taten jedoch angesichts der wiederholten schwerwiegenden Drohungen nicht erheblich zu relativieren. Dass der Beschuldigte Q.____ und D.____ bereits zuvor aufgrund einer Meinungsverschiedenheit um den Fassadenanstrich gedroht hatte, hat keinen mindernden Einfluss auf die Schwere der Drohung. Dem Zusammenhang mit den weiteren Delikten ist mit einer grosszügigeren Asperation Rechnung zu tragen. Der Beschuldigte hätte sich zweifelsfrei rechtskonform verhalten können. Nach dem Gesagten wäre für die Drohungen gegen R.R.____ und N.____ eine hypothetische Einsatzstrafe von je 9 Monaten angemessen, für die übrigen Drohungen, welche alle in etwa gleich schwer wiegen, wäre eine hypothetische Einsatzstrafe von je 6 Monaten festzusetzen. Zu asperieren ist mit ½ Monat bei drei Delikten (AZ 3.7, 3.8, 3.3), die für sich selbst stehen bzw. erst im Nachgang zu einer anderen Tat erfolgten, und mit 1/3 bei den übrigen fünf Delikten, bei denen ein gewisser Konnex besteht bzw. die Wiederholungen darstellen. Unter Berücksichtigung der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit ist die Einsatzstrafe für die Drohungen um insgesamt 11 Monate zu erhöhen.

Beim Vorfall zum Nachteil eines Polizisten ist zu berücksichtigen, dass die ausgesprochene Drohung, wonach dieser schon noch sehen werde, was passiere, im Zusammenhang mit dem Aufstehen und dem raschen Zugehen auf den betroffenen Polizisten doch nicht als ganz leichte Drohung anzusehen ist. Relevant ist dabei auch, dass alleine aufgrund der raschen Intervention des Vaters des Beschuldigten keine weiteren Handlungen des Beschuldigten erfolgten, nahm der Beschuldigte doch deutlich eine Kampfhaltung ein. Die Unterbrechung bzw. die Behinderung der Amtshandlung hingegen war äusserst kurz. Der Beschuldigte wollte sein Gegenüber wohl, da dieser auf seine vorgängigen Provokationen nicht reagierte, mittels Gesten einschüchtern. Er handelte mit direktem Vorsatz. Die hypothetische Einsatzstrafe wäre auf 4 Monate festzusetzen. Asperiert und unter Berücksichtigung der mittelgradig beeinträchtigten Schuldfähigkeit erscheint für das Delikt der Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte eine Erhöhung der Einsatzstrafe um einen Monat als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Sodann ist eine Asperation für die vom Beschuldigten begangene vollendete und die versuchte einfache Körperverletzung vorzunehmen. Diese erfolgten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Dabei griff der Beschuldigte zwei verschiedene, ihm unbekannte und von ihm ■ soweit ersichtlich ■ willkürlich ausgesuchte Personen an. Im Gegensatz zur tätlichen Auseinandersetzung mit R.R.____ bestand die Tathandlung des Beschuldigten gegen N.____ aus «bloss» einem Schlag. Dieser Schlag war äusserst heftig, kam unvermittelt und aus dem Nichts heraus und war gegen den Kopf gerichtet. Die bei N.____ aus dem Schlag resultierende Gehirnerschütterung ist dabei angesichts der denkbaren

einfachen Körperverletzungen im unteren Bereich anzuordnen. R.R.____ befand sich auf einem, wenn auch langsam fahrenden Roller, als er vom Beschuldigten angegriffen wurde. Dass er trotz mehrerer Schläge schlussendlich keine den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllenden Verletzungen erlitt, war bloss dem Zufall zu verdanken. Doch hatte er während einer gewissen Zeit Schmerzen zu vergegenwärtigen. Die Schläge sind noch am unteren Rand der denkbaren einfachen Körperverletzungen anzusiedeln. Dabei waren die effektiv resultierenden Schäden beider Taten auch aufgrund der Tatsache, dass sich die Geschädigten beide in Bewegung befanden ■ N.____ drehte sich gegen den Beschuldigten, R.R.____ fuhr auf dem Roller ■, für den Beschuldigten nicht vorhersehbar. Subjektiv nahm der Beschuldigte jeweils zumindest eine einfache Körperverletzung ■ wie eben eine Gehirnerschütterung ■ in Kauf, wobei er die Schläge gegen den Kopf und bei R.R.____ auch gegen den Körper selbstredend bewusst und gewollt ausgeführt hat. Über das Motiv schweigt er. Eine besonders schwerwiegende Tat ist nicht auszumachen, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe für das vollendete Delikt auf je 4 Monate festzusetzen wäre. Unter Berücksichtigung, dass es bei R.R.____ beim Versuch blieb, wäre insoweit eine Strafe von 3 Monaten angezeigt, was eine hypothetische Einsatzstrafe von insgesamt 7 Monaten ergibt. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips und der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 1.5 Monate als angemessen.

Der Beschuldigte verweigerte bisher Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen. Anlässlich der Berufungsverhandlung reichte er einen Auszug aus den IV-Akten ein. Daraus ist ersichtlich, dass dem Beschuldigten eine volle IV-Rente zugesprochen wurde. Auch ein Lebenslauf ist in den Unterlagen enthalten. Daraus lässt sich aber nichts entnehmen, was an dieser Stelle relevant wäre. Aktenkundig ist weiter, dass der Beschuldigte am [Geb. Datum] in [Ort 4] geboren ist und seither über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Er ist geschieden und hat eine [] Tochter, die bei der Ex-Frau lebt. Weiter kann den Akten entnommen werden, dass der Beschuldigte vor seiner Inhaftierung seit längerem ohne Arbeit war und dass er Schulden hat, weshalb die KESB im Jahr 2023 aktiv wurde. Die persönlichen Verhältnisse sind als neutral zu werten.

Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft. In seinem aktuellen Strafregisterauszug sind drei Verurteilungen ausgewiesen (Akten OG, pag. 174 ff.). Diese mitunter einschlägigen Vorstrafen, welche innert bloss 2 Jahren erfolgten, sind strafferhöhend zu gewichten. Deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen ist die während der laufenden Strafuntersuchung fortgesetzte Delinquenz des Beschuldigten. Dieser hat sich von der vom 9. Mai 2022 bis 8. August 2022 andauernden Untersuchungshaft und der anschliessenden fürsorgerischen Unterbringung bis am 2. September 2022 nicht beeindrucken lassen. Er hat bereits innerhalb des ersten Monats nach seiner Entlassung nicht nur gleiche, sondern auch noch schwerer wiegende Delikte, teilweise gegenüber ihm unbekanntem und willkürlich ausgewählten Personen begangen, was denn auch zur erneuten Inhaftierung führte. Neutral zu gewichten ist, dass der Beschuldigte seine Mitwirkung am Verfahren weitgehend verweigerte und von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Entsprechend zeigt der Beschuldigte aber auch weder Einsicht noch Reue. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten schliesslich keine auszumachen. Entsprechend den vorstehend dargelegten Umständen ist die Täterkomponente klar strafferhöhend zu berücksichtigen. Die Freiheitsstrafe ist um 6.5 Monate zu erhöhen, womit schlussendlich eine Freiheitsstrafe von 72 Monaten respektive von 6 Jahren resultiert. Unter

Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 63 Monaten bzw. 5 Jahren und 3 Monaten.

Mit Grundsatzurteil 6B_1218/2023 vom 7. Mai 2025 (zur Publikation vorgesehen; E. 5.3, insb. E. 5.3.4) bestätigte das Bundesgericht, dass die gleichzeitig ausgesprochene Landesverweisung bei der Bemessung der Höhe der Freiheits- oder Geldstrafe nicht strafmindernd zu berücksichtigen bzw. im Falle einer Landesverweisung kein Abzug von der eigentlich schuldangemessenen Strafe vorzunehmen sei (vgl. Urteile 6B_855/2023 vom 15. Juli 2024 E. 2.11; 6B_1024/2021 vom 2. Juni 2022 E. 5.2.1). Entsprechend bleibt die auszusprechende Landesverweisung ■ entgegen der bisherigen Praxis des Berufungsgerichts ■ bei der Strafzumessung unberücksichtigt.

Die vom Beschuldigten vom 9. Mai 2022 bis 8. August 2022 sowie vom 28. März 2023 bis am 18. März 2024 ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 19. März 2024 im vorzeitigen Strafvollzug, was ebenfalls anzurechnen ist.

In Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB ist für die Beschimpfung zusammen mit der mehrfachen Beschimpfung und mehrfachen Drohung gemäss Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25. Januar 2022 eine Gesamtstrafe zu bilden. Bei der Gesamtstrafenbildung hat das Gericht methodisch von derjenigen Strafe als «Einsatzstrafe» auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat ■ also die vorliegend zu beurteilende Beschimpfung ■ nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt. Anschliessend ist diese mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe. Bilden die «Einsatzstrafe» und die neu zu beurteilenden Probezeitdelikte und die Vorstrafe ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Gericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Gesamtstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 145 IV 146).

Der Beschuldigte beschimpfte E. ___ zweimal als «Arschloch», womit er seine Verachtung ihm gegenüber kundtat. Angesichts der möglichen Palette an Beschimpfungen ist der vom Beschuldigten verwendete Ausdruck zweifelsohne im untersten Bereich anzusiedeln. Das Verschulden ist insgesamt als sehr leicht zu erachten. Die Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung der verminderten Schuldfähigkeit auf 10 Tagessätze festzusetzen. Die vorstehend widerrufenen Vorstrafe von 40 Tagessätzen (Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25. Januar 2022) ist mit 30 Tagessätzen zu aspirieren, womit eine Gesamtstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe resultiert, was angemessen erscheint. Der Tagessatz ist in Anwendung von Art. 34 StGB unter Berücksichtigung der aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf dem gesetzlichen Minimum von CHF 10.00 festzusetzen.

Schliesslich ist für die übrigen Delikte, d.h. 11-malige geringfügige Sachbeschädigung, mehrfache Tötlichkeiten, die Verunreinigung öffentlichen und fremden Eigentums sowie den Ungehorsam gegen die Polizei, eine Busse von insgesamt CHF 2'000.00 zu verhängen. Für den Fall, dass diese schuldhaft nicht bezahlt wird, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bestimmt (Art. 106 Abs. 2 StGB).

3.Fazit

Zusammengefasst wird der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten, einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 10.00 (Gesamtstrafe unter Einbezug des Urteils der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25. Januar 2022) sowie zu einer Busse von CHF 2'000.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 20 Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt.

4. Sicherheitshaft

Zwecks Sicherung des Vollzugs wird gegenüber dem Beschuldigten mit separatem Beschluss die Sicherheitshaft, vollziehbar unter dem bisherigen Regime des vorzeitigen Strafvollzugs, angeordnet.

1. Allgemeine Ausführungen

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b), und die Voraussetzungen der Artikel 59 - 61, 63 oder 64 erfüllt sind (lit. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Abs. 2). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59 - 61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (lit. a), die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (lit. b) und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (lit. c) (Abs. 3).

1.2 Die Anordnung einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB erfordert eine schwere psychische Störung und deren Zusammenhang mit der Straftat (Abs. 1 lit. a) sowie die Erwartung, mit der Behandlung lasse sich der Gefahr weiterer Taten begegnen (Abs. 1 lit. b). Im Gegensatz zur stationären Massnahme reicht bei einer ambulanten Behandlung als Anlasstat neben Verbrechen oder Vergehen auch eine Übertretung aus. Die ambulante Behandlung dauert längstens fünf Jahre (mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils bis fünf Jahre (Abs. 4).

2. Im Konkreten

2.1 Der forensisch-psychiatrische Gutachter Dr. med. Q.I.____ attestierte dem Beschuldigten eine kombinierte Persönlichkeits- und Suchtmittelproblematik (Vorakten, pag. 1963 f.). Er ordnete diese «vorläufig (bei unsicherer Datenlage)» folgenden psychiatrischen Diagnosen (gemäss ICD-10) zu:

Die Rüge der Verteidigung, das Gutachten sei veraltet und stelle keine schwere psychische Störung fest, ist unbegründet. Die IV hat die vom Gutachter gestellten Diagnosen weitgehend bestätigt. Der Beschuldigte selbst, hat gegenüber der IV angegeben, dass er Wahnvorstellungen habe, die Fachärzte hätten ihm eine Schizophrenie diagnostiziert. Haupteinschränkend sei weiterhin eine schwankende psychische Befindlichkeit, mit Antriebsschwierigkeiten, Konzentrationsstörungen, Tagesmüdigkeit, gedrückte Stimmungslage und Durchschlafstörungen. Bezüglich der Schizophrenie höre er gelegentlich Stimmen und sehe auch Personen / Gestalten, welche gut gesinnt seien, aber auch «böse» sein könnten (Akten OG, pag. 216). Auch wenn die Persönlichkeitsstörung nur bedingt beeinflussbar ist, so ist die Schizophrenie bzw. deren Symptome behandelbar.

Bisherige kurzzeitige Behandlungen konnten zumindest eine gewisse Stabilisierung bewirken. Die Notwendigkeit der Behandlung des Beschuldigten ergibt sich auch aus der Stellungnahme von Dr. med. Q.l.____ und Dr. med. S.k.____ vom 4. Dezember 2023 (Vorakten, pag. 2539 f.). Sodann ging auch die IV in ihrer Einschätzung von einer möglichen positiven Veränderung aus (Rentenüberprüfung).

Sollte die ambulante Massnahme nicht greifen, so müsste ■ wie von Dr. med. Q.l.____ und Dr. med. S.k.____ mit Stellungnahme vom 4. Dezember 2023 (Vorakten, pag. 2539 f.) empfohlen ■ die nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung (beispielsweise forensische [Station]) geprüft werden.

2.3 Die Tochter des Beschuldigten lebte vor der Inhaftierung nicht mit ihm zusammen, sondern bei der Kindsmutter. Wie sich die genaue Beziehung zwischen Vater und Tochter darstellt, ist mangels Angaben des Beschuldigten nicht bekannt. Aus den Akten ergibt sich, dass am Samstag, 4. August 2021, 14:28 Uhr, bei der Polizei die Meldung einging, wonach die Ex-Frau des Beschuldigten ihre []-jährige Tochter habe abholen wollen, worauf der Beschuldigte sich mit der Tochter in seiner Wohnung eingeschlossen und der Ex-Frau eine Sprachnachricht geschickt haben soll, wonach er alle umbringen werde. Gestützt darauf rückten mehrere Patrouillen der Polizei Kanton Solothurn vor Ort aus. Da der Beschuldigte weder auf Klingeln noch auf Klopfen reagierte, wurde die Wohnungstüre aufgebrochen und der Beschuldigte mit seiner Tochter in der Wohnung angetroffen. Aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten wurde ein Arzt beigezogen, der betreffend den Beschuldigten eine fürsorgliche Unterbringung anordnete (Vorakten, pag. 1808). Weiter ist aktenkundig, dass die Tochter des Beschuldigten bzw. deren Mutter für sie mit Schreiben vom 6. März 2024 um eine Dauerbesuchsbewilligung beim Beschuldigten ersuchte (Vorakten, pag. 2763). Dieses Ersuchen erfolgte folglich erst nach dem erstinstanzlichen Urteil und der ausgesprochenen Landesverweisung, obwohl sich der Beschuldigte ab dem 28. März 2023 mithin bereits beinahe ein Jahr in Haft befand. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zuvor nicht zu Besuchen kam. Dem Vollzugsbericht vom 13. Juli 2025 (Vorakten, pag. 170 ff.) kann sodann entnommen werden, dass seit der Verlegung in den vorzeitigen Strafvollzug in der JVA Solothurn regelmässige Besuche der Tochter sowie der Eltern des Beschuldigten stattfinden. Dies bestätigte der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung.

3.2 In wirtschaftlicher Hinsicht hat sich der Beschuldigte in der Schweiz kaum integriert: Er hat eine EBA-Lehre im Restaurationsbereich abgeschlossen. Zeitweise hat er als Lagerist gearbeitet. In diesem Bereich hat er einen Kurs in Lagerbewirtschaftung und eine Ausbildung zum Bedienen von Kranen gemacht und einen Ausweis zum Führen von Gabelstaplern erworben. Daneben war er aber auch längere Zeit erwerbslos (Vorakten, pag. 1818; IV-Akten, Akten OG, pag. 190 ff.). Vor der Verhaftung befand er sich gemäss Angaben gegenüber dem Gutachter auf Stellensuche. Zudem hat er seit längerem Schulden. Aufgrund unbezahlter Rechnungen und Betreibungen wurde per 13. Juni 2023 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB errichtet (Vorakten, pag. 1762 ff., 1764 sowie pag. 1818, 1824). Mittlerweile wurde dem Beschuldigten eine IV-Rente zugesprochen (Vorakten, pag. 2650 f., pag. 2652 f.). Die mangelnde Integration dürfte auch dem Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln, vornehmlich Kokain, geschuldet sein. Aber auch eine soziale Integration in die Gesellschaft in der Schweiz ist kaum auszumachen: Er pflegte auch vor der Anhaltung soweit ersichtlich

nur Kontakte mit der Familie und ist in keinem Verein. Aktivitäten, die auf eine Verwurzelung im gesellschaftlichen Leben hinweisen würden, sind nicht ersichtlich. Sodann hielt die Verteidigung im Plädoyer selbst fest, dass der Beschuldigte ausser zu seiner Familie (Tochter, Eltern und Bruder) zu niemandem Kontakt pflege. Der Beschuldigte machte sich zudem wiederholt strafbar. Ein Härtefall aufgrund des langen Aufenthaltes in der Schweiz (seit Geburt) liegt mangels guter Integration nicht vor.

3. Im Ergebnis ist ein schwerer persönlicher Härtefall unter Würdigung aller Umstände zu verneinen, auch wenn der Beschuldigte aufgrund seiner Geburt in der Schweiz, seiner Tochter und seines Gesundheitszustandes erhebliche Interessen am Verbleib in der Schweiz hat.

4. Und selbst bei der Annahme eines Härtefalles wäre der Beschuldigte des Landes zu verweisen, da das öffentliche Interesse an einer Wegweisung das Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen würde. Der Beschuldigte beging eine schwere Straftat und wurde wiederholt straffällig. Mehrere Delikte richteten sich gegen die körperliche Integrität mehrerer Personen. Eine Einsicht in eigene Problem- oder Störungsbereiche in seiner Persönlichkeit, in eigene Anteile am Konfliktgeschehen oder auch grundsätzlich in eigenes Fehlverhalten lässt er nicht erkennen. Dementsprechend sind auch keine Schuldgefühle, keine Reue, keine Opferempathie und keine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich des eigenen Fehlverhaltens erkennbar. Der Beschuldigte hat sodann nichts aus seinen Taten gelernt, sondern schiebt weiterhin jegliche Verantwortung von sich und zeigt auch im Strafvollzug teils aggressive Muster. Die Legalprognose ist sehr belastet.

Damit geht auch die Rüge der Verteidigung, es sei nebst den innerstaatlichen Vorschriften auch das Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) zu beachten, fehl. Aufgrund der stark belasteten Legalprognose und den massiven öffentlichen Interessen an Sicherheit und Ordnung sind die diesbezüglichen Vorgaben ebenfalls klar erfüllt. Im Übrigen erhielt der Beschuldigte sein Aufenthaltsrecht nicht gestützt auf das FZA, sondern durch seine Geburt in der Schweiz bzw. seine Eltern. Er kann sich folglich vorliegend gar nicht auf das FZA stützen, hat er von diesem schliesslich nie Gebrauch gemacht.

Entgegen der Verteidigung ist auch die bestehende Erkrankung und die anlässlich der Taten bestehende verminderte Schuldfähigkeit kein Hindernis für eine Landesverweisung (vgl. statt vieler Urteile des BGer 6B_143/2025 vom 29. April 2025 sowie 6B_1218/2023 vom 7. Mai 2025).

5. Zusammenfassend erweist sich demnach eine Landesverweisung als angezeigt. Definitive Vollzugshindernisse bestehen aktuell keine. Mit Blick auf die Schwere und der Anzahl der Taten und die vorstehenden Ausführungen rechtfertigt sich eine Landesverweisung für die Dauer von 10 Jahren.

1. Gemäss Art. 69 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Abs. 1). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2).

2. Die beim Beschuldigten sichergestellten Mobiltelefone stehen in keinem Zusammenhang zu den von ihm verübten Taten. Sie sind ihm auszuhändigen. Demgegenüber sind die übrigen Gegenstände gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen.

1. Für die allgemeinen Ausführungen kann wiederum auf die Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil (Ziff. IX, S. 66 ff.) verwiesen werden.

2.1 Zuzufolge der Bestätigung der entsprechenden Schuldsprüche sind die von der ersten Instanz zugesprochenen Zivilforderungen zugunsten von H.____ (Vorakten, pag. 1680), der Polizei Kanton Solothurn (Vorakten, pag. 1658 ff.), der [Versicherung 1] (Geschädigter: I.____ [Vorakten, pag. 1696 f.]), der [Versicherung 2] (Geschädigte: I.____, J.____ Holzbau AG und K.____ AG [Vorakten, pag. 1698 ff.]), der [Versicherung 3] (Vorakten, pag. 2616), der O.____ AG (Vorakten, pag. 1705) und der P.____ (Vorakten, pag. 1709) ebenfalls zu bestätigen. Es kann auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Dasselbe gilt für die auf den Zivilweg verwiesenen Forderungen (Urteilsziffern 13 lit. a,b,d,e und f der Vorinstanz), die im Berufungsverfahren nicht angefochten sind.

2.2 Betreffend A.____ verwies die Vorinstanz seine Zivilforderung auf den Zivilweg. Dies mit der Begründung, es liege nur eine Offerte und keine Rechnung vor, weshalb der Schaden in der geltend gemachten Höhe von CHF 7'551.05 nicht bewiesen sei. Die Vertreterin des Privatklägers A.____ erhob aufgrund dessen Anschlussberufung mit dem Antrag, den Schadenersatz in der beantragten Höhe zuzusprechen.

Der Argumentation der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Der Einwand der Vertreterin, der Privatkläger wolle nicht zuerst selbst die CHF 7'551.05 in die Reparatur investieren, da der Beschuldigte womöglich nicht in der Lage sein werde, den Betrag aufzubringen, ist berechtigt. Der Beschuldigte ist zufolge des Schuldspruchs für den am Fahrzeug des Privatklägers entstandenen Schaden verantwortlich und damit grundsätzlich schadenersatzpflichtig. Da keine Versicherung ■ weder des Privatklägers noch des Beschuldigten ■ für eine mutwillige Beschädigung aufkommt, wie die Vertreterin zu Recht vorgebracht hat, müsste der Privatkläger den beachtlichen Betrag selbst aufbringen, ohne zu wissen, ob er ihn je vom Beschuldigten erhalten wird. Er bliebe damit letztlich auf den Kosten sitzen, was nicht dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zum Schadenersatz entspricht. Auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann Schadenersatz für Reparaturkosten zugesprochen werden, die sodann gar nicht ausgeführt werden (Urteil 4D_103/2010 vom 14. März 2011 E. 5). Die eingereichte Offerte ist detailliert und stammt von einem Fachmann (Vorakten, pag. 1628 ff.). Die Kosten erscheinen zudem in einem realistischen Rahmen für die notwendigen Reparaturen. Dem Privatkläger ist deshalb Schadenersatz im geltend gemachten Betrag von CHF 7'551.05 zuzusprechen.

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO). Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO). Wer einer Vorladung von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gericht unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO).

Die Verfahrensleitung kann Personen, die den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrensleitende Anordnungen missachten, mit Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 bestrafen (Art. 64 Abs. 1 StPO).

2. Q.____ blieb der Berufungsverhandlung vom 18. August 2025 trotz gehöriger Vorladung vom 22. Januar 2025 (zugestellt am 30. Januar 2025) unentschuldigt fern. Erreichte keinerlei Begründung oder Belege für die Absenz ein, sondern meldete sich überhaupt nicht. Es rechtfertigt sich daher, Q.____ in Anwendung von Art. 205 Abs. 4 StPO eine Ordnungsbusse aufzuerlegen. Ermessensweise ist diese auf CHF 100.00 festzulegen.

1. Erstinstanzlichen Verfahren

1.1 Die Schuldsprüche der Vorinstanz wurden überwiegend bestätigt. Es erfolgten mehrere Freisprüche sowie leichter wiegende Würdigungen, weshalb sich eine Kostenaufgabe zulasten des Beschuldigten im Umfang von 90 % rechtfertigt. Die restlichen 10 % trägt der Staat.

1.2 Ebenfalls können die Parteientschädigung des Privatberufungsklägers und die weiteren Entschädigungen bestätigt werden. Als Folge der Kostenverteilung beträgt der Rückforderungsanspruch zulasten des Beschuldigten aber jeweils nur 90 %.

2. Berufungsverfahren

2.1 Die Verfahrenskosten von CHF 13'500.00 mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00 gehen ebenfalls zu 90 %, ausmachend CHF 12'150.00, zulasten des Beschuldigten.

2.2 Entschädigungen

2.1 Die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 2.41 Stunden geltend. In Anbetracht dessen, dass ihr von der Vorinstanz für das erstinstanzliche Verfahren eine Stunde für Abschlussarbeiten vergütet wurde (Vorakten, pag. 2691), ist der erneut geltend gemachte Aufwand von 0.5 Stunden für Abschlussarbeiten zu streichen. Die vormalige amtliche Verteidigerin hatte kaum noch Aufwand im Berufungsverfahren und der Fallabschluss ist innert der bereits entschädigten Stunde möglich. Die Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin wird daher auf CHF 417.95 (1.91 Stunden zu je CHF 190.00, Auslagen von CHF 23.75 und MwSt. von CHF 31.30) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch im Umfang von 90 %.

2.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Christof Egli, wies einen Gesamtaufwand von 68.7 Stunden aus. Darin noch nicht enthalten sind die Dauer der Berufungsverhandlung und der mündlichen Urteileröffnung, die sich auf 6.25 Stunden belaufen. Ansonsten ist der geltend gemachte Aufwand angemessen, weshalb ihm insgesamt 74.95 Stunden zu vergüten sind. Entgegen der Honorarnote ist dabei der Stundenansatz von CHF 190.00 (statt 180.00) anzuwenden. Zu korrigieren sind die Fahrspesen, die der Verteidiger mit CHF 0.80 pro Kilometer berechnet hat, während im Kanton Solothurn CHF 0.70 vergütet werden. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird somit auf CHF 15'963.10 (74.95 Stunden zu je CHF 190.00, Auslagen von CHF 526.50 und MwSt. von CHF 1'196.10) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 14'366.80, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.B.____ erlauben.

2.3 Der Privatberufungskläger obsiegte mit seiner Berufung, weshalb ihm, bzw. seiner Vertreterin, auch für das Berufungsverfahren eine Entschädigung zuzusprechen ist. Diese

ist durch die Staatskasse zu bezahlen. Die Vertreterin des Privatberufungsklägers, Rechtsanwältin Franziska Ryser-Zwygart, macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 17.02 Stunden geltend, was massiv überhöht ist. Zwar hat sie mit vier Stunden die Dauer der Berufungsverhandlung mit Urteilseröffnung zu tief geschätzt, betrug dieser effektiv 6.25 Stunden. Der Gesamtaufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zur einfachen Thematik, die die Vertreterin noch darzulegen hatte. Die Offerte blieb dieselbe wie bereits vor der Vorinstanz. Die Vertreterin machte in ihrem sehr weitschweifigen Plädoyer nicht nur sich immer wiederholende Ausführungen, sondern auch zu vorliegend völlig irrelevanten Rechtsgebieten. Eine angemessene Vertretung wäre mit weitaus weniger Aufwand problemlos möglich gewesen. Dem Privatkläger ist deshalb eine Parteientschädigung von pauschal CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 123 Ziff. 1, Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 126 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1, Art. 177 Abs. 1, Art. 180 Abs. 1, Art. 221 Abs. 1, Art. 285 Ziff. 1 StGB; § 8, § 31 EG StGB; Art. 19 Abs. 2, Art. 34, Art. 40 f., Art. 46 Abs. 1 - 3, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 63, Art. 66a, Art. 69, Art. 106 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1, Art. 267, Art. 398 ff., Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 433 StPO erkannt:

1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 22. Februar 2024 (nachfolgend: Urteil der Vorinstanz) wird B.B. ___ freigesprochen vom Vorhalt der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 27. April 2022 (Vorhalt Anklageziffer 2.7.).

2. B.B. ___ wird zudem von folgenden Vorhalten freigesprochen:

3. B.B. ___ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

4. Der B.B. ___ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25. Januar 2022 für eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen.

5. Die B.B. ___ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 15. April 2020 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 140.00 und mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 28. Januar 2021 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gewährten bedingten Vollzüge werden nicht widerrufen.

6. B.B. ___ wird verurteilt zu:

7. B.B. ___ werden 968 Tage Haft (9. Mai 2022 bis 8. August 2022, 28. März 2023 bis 18. März 2024 und 19. März 2024 bis 19. August 2025) an die Freiheitsstrafe angerechnet.

8. Zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs wird gegen B.B. ___ mit separatem Beschluss vom 19. August 2025 Sicherheitshaft angeordnet.

9. Für B.B. ___ wird vollzugsbegleitend eine ambulante therapeutische Behandlung angeordnet.

10. B.B. ___ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.

11. Folgende sichergestellten Gegenstände sind nach Rechtskraft des Urteils an B.B. ___ herauszugeben:

Objekt

Befindet sich bei

Mobiltelefon iPhone A1688 (HD-Nr. 1)

Polizei Kanton Solothurn

Mobiltelefon iPhone A1778 (HD-Nr. 7)

Polizei Kanton Solothurn

Innert 10 Tagen nach Erhalt des Urteilsdispositivs ist der Herausgabeanspruch beim Gericht geltend zu machen. Ohne ein solches Begehren wird Verzicht angenommen und der Gegenstand ist durch die Polizei zu vernichten bzw. zu verwerten, wobei ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) in die Staatskasse fällt.

12.Folgende sichergestellten Gegenstände werden eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten:

Objekt

Befindet sich bei

Ein Stein (KT-Nr. 22.02664)

Polizei Kanton Solothurn

Flasche Meliseptol Rapid (HD-Nr. 5)

Polizei Kanton Solothurn

Flasche Ethanol (HD-Nr. 15)

Polizei Kanton Solothurn

Bunsenbrenner, Silvermatch (HD-Nr. 12)

Polizei Kanton Solothurn

Gasflasche Tycoon premium (HD-Nr. 13)

Polizei Kanton Solothurn

13.B.B.____wird wie folgt zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilt:

14.Gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils der Vorinstanz werden folgende Zivilforderungen gegenüberB.B.____abgewiesen:

15.Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 13 des Urteils der Vorinstanz werden folgende Privatkläger zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen:

17.B.B.____hat dem Privatkläger A.____, vertreten durch Rechtsanwältin Franziska Ryser-Zwygart, für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von pauschal CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

18.Dem Privatkläger A.____, vertreten durch Rechtsanwältin Franziska Ryser-Zwygart, wird für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von pauschal CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn.

19.Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 15 des Urteils der Vorinstanz wurde die Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin vonB.B.____, Rechtsanwältin

Sabrina Weisskopf, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 27'229.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 24'506.65, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.B. ___ erlauben.

20. Die Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin von B.B. ___, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, , im Berufungsverfahren wird auf CHF 417.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 376.15, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.B. ___ erlauben.

21. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.B. ___, Rechtsanwalt Christof Egli, , im Berufungsverfahren wird auf CHF 15'963.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 14'366.80, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.B. ___ erlauben.

22. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 7'000.00, total CHF 40'200.00, hat B.B. ___ im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 36'180.00, zu bezahlen. Den Rest trägt der Staat.

23. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 13'500.00, hat B.B. ___ im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 12'150.00, zu bezahlen. Den Rest trägt der Staat.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Rauber

Die Gerichtsschreiberin

Schmid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.